Schweigepflicht und die Einbindung externer Kräfte: endlich geregelt



Deutsche Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie e. V.

Arbeitskreis „Datenschutz und IT-Sicherheit im Gesundheitswesen“

**Autoren**

|  |  |
| --- | --- |
| Bernd Schütze | Deutsche Telekom Healthcare and Security GmbH |
| Gerald Spyra | Ratajczak und Partner mbB Rechtsanwälte |

Version 1.0  
Stand: 14.12.2018

# Haftungsausschluss

Das vorliegende Werk ist nach bestem Wissen erstellt, der Inhalt wurde von den Autoren mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch ist diese Ausarbeitung nur als Standpunkt der Autoren aufzufassen, eine Haftung für die Angaben übernehmen die Autoren nicht. Die in diesem Werk gegebenen Hinweise dürfen daher nicht direkt übernommen werden, sondern müssen vom Leser für die jeweilige Situation anhand der geltenden Vorschriften geprüft und angepasst werden.

Die Autoren sind bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Texte zu beachten, von ihnen selbst erstellte Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Texte zurückzugreifen.

Alle innerhalb dieses Dokumentes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind!

# Copyright

Für in diesem Dokument veröffentlichte, von den Autoren selbst erstellte Objekte gilt hinsichtlich des Copyrights die folgende Regelung:

Dieses Werk ist unter einer Creative Commons-Lizenz (4.0 Deutschland Lizenzvertrag) lizenziert. D. h. Sie dürfen:

* Teilen: Das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
* Bearbeiten: Das Material remixen, verändern und darauf aufbauen

und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell. Der Lizenzgeber kann diese Freiheiten nicht widerrufen, solange Sie sich an die Lizenzbedingungen halten.

Die Nutzung ist unter den folgenden Bedingungen möglich:

* Namensnennung: Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.
* Weitergabe unter gleichen Bedingungen: Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.
* Keine weiteren Einschränkungen: Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Im Weiteren gilt:

* Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
* Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Um sich die Lizenz anzusehen, gehen Sie bitte ins Internet auf die Webseite:

https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de

bzw. für den vollständigen Lizenztext

https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode

# Inhaltsverzeichnis

[1 Einführung ins Thema 2](#_Toc532585173)

[2Zweck des § 203 StGB 2](#_Toc532585174)

[3Schutzgegenstand 2](#_Toc532585175)

[4Begriffsbestimmungen 3](#_Toc532585176)

[4.1 Normadressaten 3](#_Toc532585177)

[4.2 Geheimnis 4](#_Toc532585178)

[4.3 Offenbarung 5](#_Toc532585179)

[4.4 Unbefugt 6](#_Toc532585180)

[5Befugnis zur Offenbarung 6](#_Toc532585181)

[5.1 Einverständniserklärung („Schweigepflichtentbindung“) 6](#_Toc532585182)

[5.2 Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes: Offenbarungspflichten/  
Offenbarungsbefugnisse 7](#_Toc532585183)

[6Keine Offenbarung: pseudonyme oder anonyme Weitergabe 8](#_Toc532585184)

[7Einbindung mitwirkende Personen 9](#_Toc532585185)

[7.1 Berufsmäßiger Gehilfe 9](#_Toc532585186)

[7.2 Sonstige Personen, insbesondere externe Auftragnehmer 9](#_Toc532585187)

[8Schweigerecht und Beschlagnahmeschutz 11](#_Toc532585188)

[9Fazit 11](#_Toc532585189)

[Hinweise zur Umsetzung 12](#_Toc532585190)

[10Literatur 12](#_Toc532585191)

# Einführung ins Thema

Durch die Neuregelung des im letzten Jahr im Bundesanzeiger veröffentlichten „Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen[[1]](#footnote-1)“ bzw. durch die darin enthaltene Änderung des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) ist es endlich möglich, auch externe Unterstützer wie externe Dienstleister mit Tätigkeiten zu betrauen, die den Bereich der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht berühren. Dazu muss der Berufsgeheimnisträger diese Unternehmen bzw. Personen jedoch auf die Einhaltung der Verschwiegenheit verpflichten. Dazu gehört insbesondere auch die Unterrichtung, was eigentlich unter das Offenbarungsverbot fällt. Daher erfolgt hier ein genauerer Blick auf die Anforderungen des § 203 StGB.

# Zweck des § 203 StGB

Zweck der Regelung von § 203 StGB ist es, das sensible Vertrauensverhältnis zwischen Geheimnisträgern wie Ärzten und ihren Patienten zu schützen. Insbesondere soll § 203 StGB verhindern, dass dieses Vertrauensverhältnis durch eine unbefugte Offenbarung an Dritte geschädigt bzw. gestört wird.

Der Tatbestand des § 203 StGB setzt voraus, dass einer der dort genannten Geheimnisverpflichteten („Berufsgeheimnisträger“) ein fremdes Geheimnis, welches ihm anvertraut worden ist, unbefugt offenbart. Damit dient diese strafrechtliche Vorschrift primär des Schutzes der Geheimsphäre des Einzelnen, daneben aber auch dem des Allgemeininteresses an der Verschwiegenheit einzelner Berufsgruppen17.

# Schutzgegenstand

Schutzgegenstand des § 203 StGB ist das in **beruflicher** Eigenschaft des jeweiligen Berufsgeheimnisträgers erlangte **fremde** Geheimnis. Der Schutz wird durch ein Verbot der **unbefugten** **Offenbarung** und einer damit verbundenen Strafe gewährleistet. Das Gesetz schützt dabei sowohl natürliche als auch juristische Personen, die einem Berufsgeheimnisträger ihr „Geheimnis“ mitteilen. Damit ist der Geheimnisschutz höchstpersönlich und die geschützten Geheimnisse müssen sich dementsprechend immer einer bestimmten Person zuordnen lassen.

Dabei differenziert das Gesetz zwischen Geheimnissen, die zum persönlichen Lebensbereich (natürliche Person) gehören, und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (überwiegend juristische Personen). Im Gesundheitswesen beschäftigen uns überwiegend Patientengeheimnisse, d.h. die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse der jeweiligen behandelten Person. Dementsprechend adressiert dieser Beitrag in erster Linie auch derartige Geheimnisse.

# Begriffsbestimmungen

## Normadressaten

Normadressaten sind die Berufsgeheimnisträger, welche zu den in § 203 Abs. 1,2 StGB[[2]](#footnote-2) genannten Berufsgruppen gehören. Diese Berufsgruppen sind wiederum in Berufsgeheimnisträger des nicht-öffentlichen Bereichs (in Abs. 1 benannt) und des öffentlichen Bereichs (Abs. 2) unterteilt.

Die Berufsgeheimnisträger aus dem Bereich „Gesundheitswesen“ werden in § 203 Abs. 1 Ziff. 1 StGB gelistet: „Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert“. Somit fallen neben den explizit genannten Berufsgruppen auch alle staatlich geregelten Ausbildungsberufe unter den Begriff „Berufsgeheimnisträger“. Zu diesen anderen Heilberufen[[3]](#footnote-3) zählen beispielsweise[[4]](#footnote-4)

* Altenpflegerinnen/Altenpfleger,
* Diätassistentinnen/Diätassistenten,
* Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten,
* Gesundheits- und Kinderkrankenpfleginnen/Kinderkrankenpfleger,
* Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer,
* Gesundheits- und Krankenpfleginnen/Krankenpfleger,
* Hebammen/Entbindungspfleger,
* Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/-psychotherapeuten,
* Krankengymnastinnen/Krankengymnasten,
* Logopädinnen/Logopäden,
* Masseurinnen/Masseure,
* Medizinische Bademeistinnen/Bademeister,
* Medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten,
* Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter,
* Orthoptistinnen/Orthoptisten,
* Pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten,
* Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten,
* Podologinnen/Podologen,
* Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten.

Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung gehören gemäß § 203 Abs. 1 Ziff. 2 StGB ebenfalls zu den Berufsgeheimnisträgern, desgleichen privatärztliche Verrechnungsstellen (§ 203 Abs. 1 Ziff. 7 StGB). Private Krankenkassen fallen unter § 203 Abs. 1 Ziff. 7 StGB, gesetzliche Krankenkassen als öffentliche Einrichtungen unter Abs. 2 (Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete).

## Geheimnis

Von einem Geheimnis kann nur ausgegangen werden, wenn derjenige, den die bekannt gegebenen Informationen betreffen, an deren Geheimhaltung ein von seinem Standpunkt aus sachlich begründetes Interesse hat oder bei eigener Kenntnis der Informationen haben würde[[5]](#footnote-5), [[6]](#footnote-6). Weiterhin muss es sich um ein dem Berufsgeheimnisträger fremdes Geheimnis handeln. Fremd ist dabei jedes, eine andere Person betreffende Geheimnis[[7]](#footnote-7), [[8]](#footnote-8).

Der geschützte Bereich bzgl. des Geheimnisbegriffs ist dabei weit zu ziehen. Zum geschützten Bereich gehören sowohl die Tatsachen und Umstände, die sich auf den Gesundheitszustand des Patienten selbst beziehen als auch alle Gedanken, Meinungen, Empfindungen, Handlungen, familiären, finanziellen und beruflichen Verhältnisse, an deren Geheimhaltung der Patient oder ein Dritter, auf den sich das Geheimnis bezieht, erkennbar ein Interesse hat[[9]](#footnote-9). Selbst die Tatsache, dass sich ein Patient überhaupt in ärztlicher Behandlung befindet oder befunden hat, zählt - ebenso wie der Name des Patienten - zu dem vom Gesetz geschützten Geheimbereich9.

Die gesetzliche Schweigepflicht gilt auch über den Tod des Betroffenen hinaus[[10]](#footnote-10). Dagegen kommt der noch nicht geborene Mensch als von §203 StGB geschützte Person nicht in Betracht[[11]](#footnote-11). Jedoch können den ungeborenen Menschen betreffende Geheimnisse ggf. Geheimnisse anderer Personen (z.B. genetische Informationen von Erzeuger oder Schwangeren) enthalten, die von § 203 StGB als Geheimnis dieser Menschen schützt.

Damit der Schutz des § 203 StGB greift, ist eine weitere Voraussetzung, dass das Geheimnis dem Berufsgeheimnisträger in seiner Eigenschaft als Angehöriger der vom Gesetz ausdrücklich genannten Berufsgruppen anvertraut oder sonst bekannt geworden wurde[[12]](#footnote-12). Davon kann man jedoch nur dann ausgehen, wenn das Geheimnis dem Berufsgeheimnisträger in einem inneren Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs mündlich, schriftlich oder auf sonstige Weise mitgeteilt worden ist[[13]](#footnote-13).

Eine Tatsache bzw. ein zu schützender Umstand (s.o.) verliert immer dann die Eigenschaft eines Geheimnisses, wenn die Tatsache bzw. der Umstand allgemein bekannt oder jedermann ohne weiteres zugänglich ist[[14]](#footnote-14).

## Offenbarung

Ein Offenbaren im Sinne des § 203 StGB ist jede Mitteilung über die geheim zu haltende Tatsache an einen Dritten[[15]](#footnote-15). Somit liegt eine Offenbarung immer dann vor, wenn das Geheimnis in irgendeiner Weise an einen anderen gelangt ist[[16]](#footnote-16).

Der Vorschrift liegt die Vorstellung zugrunde, dass nur der Geheimnisverpflichtete mit den Geheimnissen in Berührung kommen darf, denn nur der Geheimnisverpflichtete ist derjenige, den sich der Patient für die Offenbarung seines Geheimnisses ausgesucht hat. Wenn ein Patient z. B. seinen Arzt aufsucht, geht § 203 StGB somit davon aus, dass lediglich dieser einen Einblick in den persönlichen Lebensbereich bekommen soll[[17]](#footnote-17).

Dem Wortlaut nach würde bereits die Weitergabe der Geheimnisse an das Pflegepersonal oder Sprechstundenhilfe eine Offenbarung bedeuten. Da dies jedoch jeglichen Funktionsablauf in einer Arztpraxis oder einem Krankenhaus zum Erliegen bringen würde, entspricht es der allgemeinen Ansicht, dass es möglich ist, derartige Hilfskräfte einzuschalten, ohne dass ein Offenbaren im Sinne des § 203 StGB vorliegt. Begründet wird dies mit § 203 Abs. 3 S. 2 StGB, der auch diejenigen zur Verschwiegenheit verpflichtet, die den Schweigepflichtigen in Bezug auf dessen berufliche Tätigkeit unterstützen. Eine Weitergabe an einen solchen Dritten kann nach einhelliger Ansicht grundsätzlich straflos erfolgen. Eine Weitergabe der Informationen ist ebenfalls erlaubt, wenn der Empfänger des Geheimnisses „zum Kreis der zum Wissen Berufenen” gehört, beispielsweise wenn ein weiterer Arzt (Radiologe, Labormediziner, …) in den Behandlungsprozess des Patienten integriert ist und der Patient von dieser Weitergabe Kenntnis hat bzw. mit der Weitergabe des Geheimnisses rechnen kann/muss.

Bzgl. der Offenbarung wird zwischen drei verschiedenen Tatbeständen unterschieden:

* Bei mündlichen Mitteilungen ist für den Tatbestand der Offenbarung erforderlich, dass ein Dritter das Geheimnisses zur Kenntnis nimmt18.
* Bei einem verkörperten Geheimnis (z.B. ein Schriftstück wie eine Patientenakte) genügt für eine Offenbarung bereits die Möglichkeit, dass sich ein Dritter von dem Geheimnis Kenntnis verschafft. Eine nachgewiesene Kenntnisnahme durch einen Unbefugten ist nicht erforderlich[[18]](#footnote-18). Insbesondere ist auch ein Offenbaren durch (aktives) Unterlassen möglich[[19]](#footnote-19), z. B. wenn ein Arzt die Einsichtnahme in seine Krankenblätter oder gar deren Mitnahme nicht verhindert.
* Die Offenbarung digital gespeicherter Geheimnisse wird ähnlich wie die Offenbarung von verkörperten Geheimnissen betrachtet[[20]](#footnote-20), [[21]](#footnote-21). D.h. die Einräumung der Verfügungsgewalt über die Daten, z.B. durch Weitergabe der Datei oder auch durch die Zugriffsmöglichkeit auf die Daten in einem Informationssystem, genügt, damit der Tatbestand der Offenbarung erfüllt wird[[22]](#footnote-22). Dementsprechend besteht auch hier die Möglichkeit des Tatbestandes einer Offenbaren durch Unterlassen.

Grundsätzliche Voraussetzung für eine Offenbarung ist, dass sowohl das Geheimnis selbst, als auch die Person des Berufsgeheimnisträgers offenbart wird; Mitteilungen, aus denen die Person des Betroffenen nicht ersichtlich ist, erfüllen daher nicht den Tatbestand der Offenbarung22. Weiterhin liegt ein Offenbaren nur dann vor, wenn das Geheimnis dem Empfänger noch unbekannt ist[[23]](#footnote-23).

## Unbefugt

Eine Offenbarung erfolgt unbefugt, wenn die Offenbarung ohne Befugnis erfolgt. Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich mit dieser komplexen und in der Praxis oftmals schwer zu durchdringenden Thematik.

# Befugnis zur Offenbarung

Eine Offenbarung erfolgt befugt, wenn die Offenbarung entweder mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten oder durch ein (gesetzlich gegebenes) Recht zur Mitteilung erfolgt[[24]](#footnote-24). Es existieren verschiedene Befugnisse („Erlaubnistatbestände“) zur Offenbarung der anvertrauten Geheimnisse.

## Einverständniserklärung („Schweigepflichtentbindung“)

Eine Befugnis zur Offenbarung von Geheimnissen stellt eine Zustimmung/Einwilligung („Schweigepflichtentbindung“) des Verfügungsberechtigten gegenüber dem Berufsgeheimnisträger dar. Bei einer rechtswirksamen Schweigepflichtentbindung müssen für ihre Wirksamkeit einige Rahmenbedingungen beachtet und eingehalten werden. Zu diesen gehören[[25]](#footnote-25):

* Eine Schweigepflichtentbindung muss auf der freien Entscheidung des Patienten bzw. der Patientin beruhen, der bzw. die auf die Folgen einer Verweigerung einer Einwilligung hinzuweisen ist.
* Entbindungen von der Schweigepflicht müssen ggfs. nachgewiesen werden und sind daher vorzugsweise schriftlich einzuholen. Auf jeden Fall sollte das Datum der Schweigepflichtentbindung festgehalten werden.
* Eine Schweigepflichtentbindung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden und es gehört zur Aufklärung, dass der Patient darauf hingewiesen wird.
* Es ist aufzuführen, wer von seiner Schweigepflicht entbunden werden soll. Der Arzt bzw. die Ärzte ist bzw. sind daher namentlich zu benennen.
* Soweit möglich, sind die Daten, welche von der Schweigepflichtentbindung erfasst sein sollen, konkret in der Erklärung anzugeben. Ist dies wegen des Umfangs der Unterlagen nicht möglich, so sind diese dennoch präzise abschließend zu beschreiben.
* Der Zweck der Offenbarung muss benannt sein; Bedeutung und Tragweite der Entscheidung müssen von der einwilligenden Person erfasst werden können.
* Der Empfänger ist namentlich zu benennen.
* Der Erklärung muss zu entnehmen sein, ob es sich um eine einmalige Offenbarung handelt oder ob die Schweigepflichtentbindung eine wiederkehrende Offenbarung darstellt.

Die Entbindung von der Schweigepflicht bzw. die Einwilligung der Person kann dabei ausdrücklich aber auch konkludent erfolgen. Ein konkludentes Einverständnis bedingt jedoch, dass der zustimmende Wille des Erklärungsberechtigten in dem fraglichen Verhalten hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt[[26]](#footnote-26). Bloßes Schweigen auf eine Mitteilung kann nicht als mutmaßliche Einwilligung angesehen werden[[27]](#footnote-27). Auch ist nach dem Tod des Patienten eine mutmaßliche Einwilligung ausgeschlossen, da eine mutmaßliche Einwilligung immer voraussetzt, dass die Person in der Lage ist, die Einwilligung zu erteilen[[28]](#footnote-28).

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Berufsgeheimnisträgers, sich um ein hinreichend eindeutiges Einverständnis des Patienten zu kümmern, und nicht die Aufgabe des Patienten ohne erfolgte Nachfrage des Berufsgeheimnisträgers der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen[[29]](#footnote-29).

## Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes: Offenbarungspflichten/Offenbarungsbefugnisse

Eine Befugnis zur Offenbarung ist ebenfalls gegeben, wenn die Offenbarung auf Grund besonderer Gesetze bzw. gesetzlicher Regelungen verpflichtend geregelt ist oder diese Regelungen den Berufsgeheimnisträger zur Offenbarung berechtigen.

Speziell im Gesundheitswesen finden sich Offenbarungspflichten z.B. gegenüber den gesetzlichen Krankenversicherung in §§ 294 ff. SGB V, §§ 6–15 IfSG oder auch § 11 Abs. 4 TPG. Offenbarungspflichten können sich auch aus dem Landesrecht ergeben[[30]](#footnote-30). Beispiele hierfür sind:

* die Pflicht zur Vorlage von Patientenakten an den Landesrechnungshof oder auch
* die Übermittlungserfordernisse entsprechend der Landeskrebsregistergesetze.

Auch die Landeskrankenhausgesetze können Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse enthalten[[31]](#footnote-31).

In einzelnen Zweifelsfällen, d.h. immer dann, wenn man sich als Ärztin oder Arzt nicht sicher ist, ob eine Offenbarungsbefugnis vorliegt, empfiehlt sich die Hinzuziehung eines entsprechend spezialisierten Juristen; beispielsweise gibt es keine einfache „Ja/Nein“ Antwort, ob eine Zeugenaussage vor Gericht eine Offenbarungsbefugnis darstellt bzw. zur Offenbarung verpflichtet.

# Keine Offenbarung: pseudonyme oder anonyme Weitergabe

Mitteilungen, aus denen die Person des Betroffenen nicht ersichtlich ist, erfüllen, mangels Personenbeziehbarkeit, nicht den Tatbestand der Offenbarung22. Daraus folgt, dass die Weitergabe von Informationen, welche keine Möglichkeit der Identifizierung beinhalten, somit insbesondere auch keine unbefugte Offenbarung darstellen kann.

Dementsprechend stellt auch die Weitergabe von anonymen Daten keine Offenbarung i. S. d. § 203 StGB dar[[32]](#footnote-32).

Art. 4 Ziff. 5 Datenschutz-Grundverordnung definiert pseudonyme Daten als Daten, welche „ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können“, d.h. auch bei der Weitergabe von pseudonyme Daten erfolgt keine Offenbarung im Sinne des § 203 StGB[[33]](#footnote-33).

# Einbindung mitwirkende Personen

## Berufsmäßiger Gehilfe

Gemäß § 203 Abs. 3 StGB stellt es kein unbefugtes Offenbaren dar, wenn die Schweigepflichtigen die ihnen anvertrauten Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen, zugänglich machen. Berufsmäßig tätiger Gehilfe ist, wer eine auf die berufliche Tätigkeit des jeweiligen Schweigepflichtigen bezogene Unterstützung ausübt[[34]](#footnote-34), [[35]](#footnote-35).

Da der Wortlaut des Gesetzes eine *berufsmäßige* Tätigkeit des Gehilfen verlangt, genügt eine ehrenamtliche oder nur gelegentlich geleistete Unterstützung nicht34. Angehörigen des technischen Personals o.ä. sind ebenfalls keine Gehilfen i. S. d. § 203 StGB, da Personengruppen wie diese lediglich die äußeren Bedingungen der beruflichen Tätigkeit gewährleisten, in die berufliche Tätigkeit selbst aber nicht eingebunden sind[[36]](#footnote-36). Im Krankenhaus beschränkt sich der Kreis der berufsmäßig tätigen (ärztlichen) Gehilfen auf die für das Behandlungsgeschehen sowie der Abrechnung und Kontrolle des Behandlungsprozesses zuständigen Personen; Verwaltungsbedienstete und Verwaltungsleiter gehören, da sie nicht in die Behandlung des Patienten direkt einbezogen sind, nicht dazu36.

## Sonstige Personen, insbesondere externe Auftragnehmer

Laut Begründung zum Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen (BT-Drs. 18/11936; 18/12940[[37]](#footnote-37)) sind externe Personen, die selbständig tätig oder in den Betrieb eines Dritten eingebunden sind, regelmäßig keine Gehilfen i. S. d. § 203 StGB. Um diese für die Erbringung von der Behandlung oftmals zwingend benötigten Personen dennoch in den Schutzbereich einzubeziehen, führte der Bundesgesetzgeber die Kategorie der sonstigen mitwirkenden Person in § 203 Abs. 3 S. 2 StGB ein.

Beim Begriff der „sonstigen mitwirkenden Person“ kommt es ausschließlich darauf an, dass die betreffende Person an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der schweigepflichtigen Person mitwirkt, ohne dass sie in die Sphäre des Berufsgeheimnisträgers eingebunden sein muss. Grundlage der Mitwirkung kann beispielsweise ein Vertragsverhältnis sein, insbesondere auch Auftragsverarbeitungsverträge inklusive mehrstufige Auftragsverhältnisse (d.h. Verträge mit Unterauftragnehmern). An Beispielen bzgl. Tätigkeiten der sonstigen Personen nennt die Gesetzesbegründung:

* Schreibarbeiten,
* Rechnungswesen,
* Annahme von Telefonanrufen,
* Aktenarchivierung und -vernichtung,
* Einrichtung, Betrieb, Wartung – einschließlich Fernwartung – und Anpassung informationstechnischer Anlagen, Anwendungen und Systeme aller Art,
* Mitwirkung an der Erfüllung von Buchführungs- und steuerrechtlichen Pflichten des Berufsgeheimnisträgers.

Eine Mitwirkung an der beruflichen Tätigkeit ist nur dann gegeben, wenn die mitwirkende Person unmittelbar mit der beruflichen Tätigkeit der schweigepflichtigen Person, ihrer Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Verwaltung befasst ist.[[38]](#footnote-38) Von entscheidender Bedeutung ist dabei die berufliche Mitwirkung der Person an der Tätigkeit des Geheimnisverpflichteten. Es kommt jedoch nicht darauf an, ob diese Mitwirkung als berufliche Haupterwerbsquelle, als Nebentätigkeit oder ehrenamtliche Aktivität erfolgt[[39]](#footnote-39).

§ 203 Abs. 3 S. 2 erlaubt das Offenbaren gegenüber „sonstigen Personen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit“ der Berufsgeheimnisträger „mitwirken“ jedoch nur, wenn

1. wenn diese Offenbarung „für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich“ ist und
2. der Berufsgeheimnisträger dafür „Sorge trägt“, dass die sonstigen mitwirkenden Personen „zur Geheimhaltung verpflichtet“ werden.

Der Berufsgeheimnisträger kann entweder die mitwirkende Person selbst zur Geheimhaltung verpflichten oder dies auf andere übertragen. In mehrstufigen Auftragsverhältnissen kann dies bedeuten, dass der Berufsgeheimnisträger die von ihm beauftragte mitwirkende Person selbst verpflichtet und sie gleichzeitig – beispielsweise durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung – verpflichtet, ihre ausführenden Mitarbeiter oder auch weitere Unterauftragnehmer, soweit der Berufsgeheimnisträger eine Unterbeauftragung gestattet, auf gleiche Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten.[[40]](#footnote-40)

Befindet sich der oder die Berufsgeheimnisträger in einem Angestelltenverhältnis, z. B. in einem Krankenhaus, kann es sinnvoll sein, dass der oder die Berufsgeheimnisträger die Vornahme der Verpflichtung beispielsweise auch auf den Krankenhausträger delegieren. In der Regel wird die vertragliche Abrede mit einem Dienstleister im Rahmen einer Auftragsverarbeitung oder anderer Verträge nicht durch den jeweiligen Berufsgeheimnisträger, sondern durch dessen Arbeitgeber getroffen werden. Im Sinne einer einheitlichen Umsetzung könnte hierzu beispielsweise eine Delegation zur Durchführung der Geheimnisverpflichtung auf den Arbeitgeber in Arbeits- oder Dienstverträgen der betroffenen Berufsgeheimnisträger aufgenommen werden. Als weitere Möglichkeit zur Umsetzung einer Delegation wäre auch eine entsprechende Betriebsvereinbarung denkbar.

Einer Verpflichtung zur Geheimhaltung bedarf es jedoch nicht, wenn es sich bei der mitwirkenden Person selbst um einen Berufsgeheimnisträger nach § 203 Abs. 1 oder 2 StGB handelt. Denn in diesem Fall geht das Gesetz davon aus, dass die Tätigkeiten des Beauftragten unter den gleichen Sorgfaltsmaßstäben durchgeführt werden und somit ein gleichartiger, adäquater Schutz besteht. Daher müssen z. B. in einem Krankenhaus die in § 203 Abs. 1 StGB aufgeführten Berufsgruppen, aber auch z.B. ein für den Berufsgeheimnisträger tätiger Rechtsanwalt oder Steuerberater nicht verpflichtet werden.

Davon abgesehen ist der Berufsgeheimnisträger bzgl. des Einsatzes dieser „sonstigen Personen“ weitestgehend weisungsfrei, insbesondere existiert keine Einschränkung bzgl. der Tätigkeiten durch externe Dienstleister. Nach der Intention des Bundesgesetzgebers soll kein möglicher Rechtsgrund, auf dem eine sonstige Mitwirkung beruhen kann, ausgeschlossen werden[[41]](#footnote-41). Die einzige Einschränkung ist: Dem jeweiligen Dienstleister darf nur das für Dienstleistung ***erforderliche*** Wissen offenbart werden.

# Schweigerecht und Beschlagnahmeschutz

Im Rahmen der Gesetzesänderung bzgl. § 203 StGB wurde auch § 53a StPO angepasst. Analog dem Recht der Berufsgeheimnisträgers zur Zeugnisverweigerung („Aussageverweigerung“, § 53 StPO) haben nun auch alle zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen ein Schweigerecht. In § 53a StPO heißt es: „Den Berufsgeheimnisträgern nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 stehen die Personen gleich, die im Rahmen

* eines Vertragsverhältnisses,
* einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder
* einer sonstigen Hilfstätigkeit

an deren beruflicher Tätigkeit mitwirken. Über die Ausübung des Rechts dieser Personen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die Berufsgeheimnisträger, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.“

D.h. sowohl der Gehilfe wie auch alle „sonstigen mitwirkenden Personen“ haben das Recht zur Aussageverweigerung. Ob diese Personen das Recht wahrnehmen dürfen, entscheidet der Berufsgeheimnisträger.

Das aus § 97 StPO resultierende Beschlagnahmeverbot wurde ebenfalls angepasst. Das Beschlagnahmeverbot richtet sich nach dem Recht zur Zeugnisverweigerung. In § 97 Abs. 4 StPO heißt es: „Dieser Beschlagnahmeschutz erstreckt sich auch auf Gegenstände, die von den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen den an ihrer Berufstätigkeit nach § 53a Absatz 1 Satz 1 mitwirkenden Personen anvertraut sind.“ D.h., dass solange das Recht zur Zeugnisverweigerung besteht, besteht auch ein Beschlagnahmeverbot, z.B. im Rechenzentrum eines Dienstleisters, solange die Verpflichtung nach § 203 StGB ordnungsgemäß erfolgte.

# Fazit

Die Neuregelung in § 203 StGB gestattet die rechtssichere Einbindung und Beschäftigung von externen Personen. Somit ist es Berufsgeheimnisträgern wie Ärzten möglich, externe Kräfte zu beschäftigen oder das Outsourcing von Bereichen, die zwar zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, aber nicht im direkten Zusammenhang mit der Leistung stehen, wie z.B. Betreuung der IT-Systeme, durchzuführen.

Wichtig hierbei ist, dass diese „sonstigen mitwirkenden Personen“ vom Berufsgeheimnisträger zur Wahrung der Einhaltung der Vorgaben von § 203 StGB verpflichtet wurden. Dies kann direkt durch den Berufsgeheimnisträger erfolgen. Denkbar ist aber auch, dass der Berufsgeheimnisträger durch eine entsprechende vertraglich Regelung („Vertragsklauseln“) dafür sorgt, dass die Verpflichtung von anderen durchgeführt wird. Zu einer Verpflichtung gehört selbstverständlich immer, dass die Verpflichteten über die Inhalte der Verpflichtung aufgeklärt werden. Daher muss der Berufsgeheimnisträger bei der Verpflichtung die entsprechenden Informationen weitergeben bzw. im Rahmen der vertraglichen Regelung für eine entsprechende Information sorgen.

|  |
| --- |
| Hinweise zur Umsetzung Vertragsklauseln sowie Verpflichtung externer Kräfte zur Einhaltung der Vorgaben von § 203 StGB   * bitkom, bvitg, BZÄK. DKG, Hartmannbund (2018) Muster zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30. Oktober 2017 sowie für eine Vertraulichkeitsverpflichtung i.S. des Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO. [Online, zitiert am 2018-09-02]; Verfügbar unter   <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Muster-zur-Umsetzung-des-Gesetzes-zur-Neuregelung-des-Schutzes-von-Geheimnissen-bei-der-Mitwirkung-Dritter-an-der-Berufsausuebung-schweigepflichtiger-Personen.html>  bzw. direkt Download der pdf-Datei unter  <https://www.bitkom.org/noindex/Publikationen/2018/Leitfaeden/180803-IT-Einsatz-durch-Berufsgeheimnistraeger-Muster-zur-Umsetzung-der-Neuregelung-des-203-StGB/20180718-Muster-203StGB-final.pdf>  Mustervertrag zur Auftragsverarbeitung für das Gesundheitswesen   * bvitg, DKG, GDD, GMDS, BvD (2018) „Muster-Auftragsverarbeitungs-Vertrag für das Gesundheitswesen“. [Online, zitiert am 2018-09-28]; Verfügbar unter   <http://ds-gvo.gesundheitsdatenschutz.org/html/adv-vertrag.php> |

# Literatur

* Brüggemann C, Rein C. (2017) Reform des § 203 StGB – Erleichterungen für die Nutzung einer modernen IT durch Steuerberater. DStR: 2572-2576
* Cornelius K. (2017) Das Non-Legal-Outsourcing für Berufsgeheimnisträger - Straf- und berufsrechtliche sowie strafprozessuale Konsequenzen der neuesten Gesetzesnovelle. NJW: 3751-3755
* El-Auwad M. (2018) Outsourcing in Kanzleien: Die richtige Belehrung zur Verschwiegenheit. AnwBl: 26-
* Grosskopf L, Momsen C. (2018) Outsourcing bei Berufsgeheimnisträgern – strafrechtliche Verpflichtung zur Compliance? CCZ: 98-108
* Grupp M. (2017) Non-Legal Outsourcing: Ein erster Schritt aus einem großen Dilemma - Der Gesetzgeber will überfällige Erlaubnisnorm schaffen. AnwBl: 507-512
* Grupp M. (2017) Reform von Strafgesetzbuch und BRAO: Outsourcing in Kanzleien wird möglich. AnwBl: 816-822
* Hartung J, Steinweg H. (2018) Vereinbarungen mit Dienstleistern nach dem neuen § 203 StGB und der DSGVO - Abdeckung der gesetzlichen Anforderungen bei der Vertragsgestaltung. PinG: 21-25
* Hoeren T. (2018) Betriebsgeheimnisse im digitalen Zeitalter - Die Neuordnung von StGB und StPO. MMR: 12-18
* Kraus M. (2018) Neuregelung von § 203 StGB - Endlich Rechtssicherheit für Outsourcing bei Berufsgeheimnisträgern? PinG: 16-20

1. „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger *Personen“* vom 30.10.2017, BGBl. I, Seite 3618. [Online, zitiert am 2018-09-03]; Verfügbar unter <http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s3618.pdf> [↑](#footnote-ref-1)
2. Strafgesetzbuch (StGB): § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen [Online, zitiert am 2018-07-14]; Verfügbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__203.html> [↑](#footnote-ref-2)
3. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Heilberufe, welche eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern,. Schon 1953 in § 300 StGB (Hinweis: Schweigepflicht wurde in § 300 StGB geregelt, erst ab 1.1.1975 in § 203 StGB) genannt wurden. Entsprechend muss bei der Interpretation des Begriffs „Heilberuf“ im Sinne der Schweigepflicht auch eine historische Auslegung immer mit erfolgen.

   Eine Darstellung zu Gesundheitsberufen inklusive einer Darstellung, was aus Sicht des Gesetzgebers zu den Heilberufen zählt, findet sich z.B. beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG). [Online, zitiert am 2018-08-27]; Verfügbar unter [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/gesundheitsberufe/ gesundheitsberufe-allgemein.html](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/gesundheitsberufe/gesundheitsberufe-allgemein.html)

   Auch die Bundesärztekammer verweist in ihren „Hinweise und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ (Stand März 2018) in Kap. 2.3 „Adressaten der Schweigepflicht“ auf die entsprechende Adressierung. [Online, zitiert am 2018-08-27]; Verfügbar unter [https://www.bpm-ev.de/images/Hinweise\_und\_Empfehlungen\_aerztliche\_Schweigepflicht\_Datenschutz\_ Datenverarbeitung\_09.03.2018.pdf](https://www.bpm-ev.de/images/Hinweise_und_Empfehlungen_aerztliche_Schweigepflicht_Datenschutz_Datenverarbeitung_09.03.2018.pdf) [↑](#footnote-ref-3)
4. Siehe z.B.

   Weidemann § 203 Rn. 16 in Heintschel-Heinegg (Hrsg.) BeckOK StGB 38. Ed. vom 1. Mai 2018

   Kargl § 203 Rn. 30 in Kindhäuser / Neumann / Paeffgen (Hrsg.) Strafgesetzbuch. 5. Auflage 2017. ISBN 978-3-8487-3106-0

   Lenckner/Eisele § 203 Rn. 35 in Schönke / Schröder (Hrsg.) Strafgesetzbuch: StGB. 29. Auflage 2014. ISBN 978-3-406-65226-4

   Cierniak/Niehaus § 203 Rn. 34 in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 4: §§ 185-262, 3. Aufl. 2017, ISBN 978-3-406-68554-5 [↑](#footnote-ref-4)
5. Lenckner/Eisele § 203 Rn. 5 in Schönke / Schröder (Hrsg.) Strafgesetzbuch: StGB. 29. Auflage 2014. ISBN 978-3-406-65226-4 [↑](#footnote-ref-5)
6. Cierniak/Niehaus § 203 Rn. 12 in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 4: §§ 185-262, 3. Aufl. 2017, ISBN 978-3-406-68554-5 [↑](#footnote-ref-6)
7. Lenckner/Eisele § 203 Rn. 8 in Schönke / Schröder (Hrsg.) Strafgesetzbuch: StGB. 29. Auflage 2014. ISBN 978-3-406-65226-4 [↑](#footnote-ref-7)
8. Cierniak/Niehaus § 203 Rn. 28 in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 4: §§ 185-262, 3. Aufl. 2017, ISBN 978-3-406-68554-5 [↑](#footnote-ref-8)
9. Ärztekammer Berlin. (2008) Merkblatt Schweigepflicht. . Online, zitiert am 2014-10-03]; Verfügbar unter http://www.aerztekammer-berlin.de/10arzt/30\_Berufsrecht/08\_Berufsrechtliches/06\_Behandlung\_von\_Patienten\_Pflichten\_Empfehlungen/35\_Merkblatt\_Schweigepflicht.pdf [↑](#footnote-ref-9)
10. Kargl § 203 Rn. 10 in Kindhäuser / Neumann / Paeffgen (Hrsg.) Strafgesetzbuch. 5. Auflage 2017. ISBN 978-3-8487-3106-0 [↑](#footnote-ref-10)
11. Kargl § 203 Rn. 9 in Kindhäuser / Neumann / Paeffgen (Hrsg.) Strafgesetzbuch. 5. Auflage 2017. ISBN 978-3-8487-3106-0 [↑](#footnote-ref-11)
12. Cierniak/Niehaus § 203 Rn. 42 in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 4: §§ 185-262, 3. Aufl. 2017, ISBN 978-3-406-68554-5 [↑](#footnote-ref-12)
13. Lenckner/Eisele § 203 Rn. 13 in Schönke / Schröder (Hrsg.) Strafgesetzbuch: StGB. 29. Auflage 2014. ISBN 978-3-406-65226-4 [↑](#footnote-ref-13)
14. Cierniak/Niehaus § 203 Rn. 17 in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 4: §§ 185-262, 3. Aufl. 2017, ISBN 978-3-406-68554-5 [↑](#footnote-ref-14)
15. Ehrmann, Outsourcing von medizinischen Daten – strafrechtlich betrachtet-, 2008,S. 60 [↑](#footnote-ref-15)
16. Kargl § 203 Rn. 19 in Kindhäuser / Neumann / Paeffgen (Hrsg.) Strafgesetzbuch. 5. Auflage 2017. ISBN 978-3-8487-3106-0 [↑](#footnote-ref-16)
17. Bräutigam P. (2011) §203 StGB und der funktionale Unternehmensbegriff - Ein Silberstreif am Horizont für konzerninternes IT-Outsourcing bei VersichereRn. CR: 411-416 [↑](#footnote-ref-17)
18. Kargl § 203 Rn. 20 in Kindhäuser / Neumann / Paeffgen (Hrsg.) Strafgesetzbuch. 5. Auflage 2017. ISBN 978-3-8487-3106-0 [↑](#footnote-ref-18)
19. Kargl § 203 Rn. 19a in Kindhäuser / Neumann / Paeffgen (Hrsg.) Strafgesetzbuch. 5. Auflage 2017. ISBN 978-3-8487-3106-0 [↑](#footnote-ref-19)
20. Kargl § 203 Rn. 21 in Kindhäuser / Neumann / Paeffgen (Hrsg.) Strafgesetzbuch. 5. Auflage 2017. ISBN 978-3-8487-3106-0 [↑](#footnote-ref-20)
21. Cierniak/Niehaus § 203 Rn. 55 in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 4: §§ 185-262, 3. Aufl. 2017, ISBN 978-3-406-68554-5 [↑](#footnote-ref-21)
22. Lenckner/Eisele § 203 Rn. 19 in Schönke / Schröder (Hrsg.) Strafgesetzbuch: StGB. 29. Auflage 2014. ISBN 978-3-406-65226-4 [↑](#footnote-ref-22)
23. Lenckner/Eisele § 203 Rn. 19a in Schönke / Schröder (Hrsg.) Strafgesetzbuch: StGB. 29. Auflage 2014. ISBN 978-3-406-65226-4 [↑](#footnote-ref-23)
24. Cierniak/Niehaus § 203 Rn. 57 in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 4: §§ 185-262, 3. Aufl. 2017, ISBN 978-3-406-68554-5 [↑](#footnote-ref-24)
25. Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein. Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht. Online, zitiert am 2014-10-03]; Verfügbar unter https://www.datenschutzzentrum.de/medizin/arztprax/entbind.htm [↑](#footnote-ref-25)
26. Lenckner/Eisele § 203 Rn. 24b in Schönke / Schröder (Hrsg.) Strafgesetzbuch: StGB. 29. Auflage 2014. ISBN 978-3-406-65226-4 [↑](#footnote-ref-26)
27. Cierniak/Niehaus § 203 Rn. 62 in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 4: §§ 185-262, 3. Aufl. 2017, ISBN 978-3-406-68554-5 [↑](#footnote-ref-27)
28. Kargl § 203 Rn. 63 in Kindhäuser / Neumann / Paeffgen (Hrsg.) Strafgesetzbuch. 5. Auflage 2017. ISBN 978-3-8487-3106-0 [↑](#footnote-ref-28)
29. Lenckner/Eisele § 203 Rn. 24c in Schönke / Schröder (Hrsg.) Strafgesetzbuch: StGB. 29. Auflage 2014. ISBN 978-3-406-65226-4 [↑](#footnote-ref-29)
30. Cierniak/Niehaus § 203 Rn. 92 in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 4: §§ 185-262, 3. Aufl. 2017, ISBN 978-3-406-68554-5 [↑](#footnote-ref-30)
31. Siehe z.B. BGH Urt. v. 09.07.2015, Az.: III ZR 329/14 „Auskunftsverpflichtung eines Krankenhauses bezüglich der Adresse eines straffällig gewordenen Mitpatienten“. § 35 Abs. 1 Nr. 3 LKHG M-V wurde als Erlaubnisnorm zur Weitergabe von Daten eines Patienten an einen anderen herangezogen. [Online, zitiert am 2018-09-13]; Verfügbar unter <https://www.jurion.de/urteile/bgh/2015-07-09/iii-zr-329_14/> [↑](#footnote-ref-31)
32. Siehe z.B.

    Weidemann § 203 Rn. 33 in Heintschel-Heinegg (Hrsg.) BeckOK StGB 38. Ed. vom 1. Mai 2018

    Kargl § 203 Rn. 8 in Kindhäuser / Neumann / Paeffgen (Hrsg.) Strafgesetzbuch. 5. Auflage 2017. ISBN 978-3-8487-3106-0

    Fischer § 203 Rn. 33 in Fischer. Strafgesetzbuch: StGB. 65. Auflage 2018. ISBN 978-3-406-70874-9 [↑](#footnote-ref-32)
33. So z.B. zu finden in:

    Cierniak/Niehaus § 203 Rn. 51,109 in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 4: §§ 185-262, 3. Aufl. 2017, ISBN 978-3-406-68554-5

    Lenckner/Eisele § 203 Rn. 19b5 in Schönke / Schröder (Hrsg.) Strafgesetzbuch: StGB. 29. Auflage 2014. ISBN 978-3-406-65226-4 [↑](#footnote-ref-33)
34. Cierniak/Niehaus § 203 Rn. 123 in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 4: §§ 185-262, 3. Aufl. 2017, ISBN 978-3-406-68554-5 [↑](#footnote-ref-34)
35. Weidemann § 203 Rn. 28 in Heintschel-Heinegg (Hrsg.) BeckOK StGB 38. Ed. vom 1. Mai 2018 [↑](#footnote-ref-35)
36. Cierniak/Niehaus § 203 Rn. 124 in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 4: §§ 185-262, 3. Aufl. 2017, ISBN 978-3-406-68554-5 [↑](#footnote-ref-36)
37. Bundestags-Drucksache 18/12940 vom 27.06.2017 [Online, zitiert am 2018-09-03]; Verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/129/1812940.pdf> [↑](#footnote-ref-37)
38. Bundestags-Drucksache 18/11936 vom 12.04.2017, Seite 22 [Online, zitiert am 2018-07-14]; Verfügbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/119/1811936.pdf> [↑](#footnote-ref-38)
39. Weidemann M. § 203 StGB Rn. 27.1 in Heintschel-Heinegg (Hrsg.) Beck'scher Online-Kommentar StGB, 37. Auflage. 1. Februar 2018 [↑](#footnote-ref-39)
40. Bundestags-Drucksache 18/11936 vom 12.04.2017, Seite 29 [Online, zitiert am 2018-07-14]; Verfügbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/119/1811936.pdf> [↑](#footnote-ref-40)
41. Weidemann § 203 Rn. 30.1 in Heintschel-Heinegg (Hrsg.) BeckOK StGB 38. Ed. vom 1. Mai 2018 [↑](#footnote-ref-41)